

Gebührensatzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 - 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Aufgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 28. November 2019 folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Mühlheim am Main beschlossen:

§ 1

Die Stadt Mühlheim am Main erhebt zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume in den Obdachlosenunterkünften Hanauer Straße, Bischof-Kaiser-Straße Bahnhofstraße in Mühlheim am Main bzw. der für diese Zwecke angemieteten Räume. Zudem erhebt sie eine Betriebskostenumlage (für Strom, Wasser, Heizung, Müllabfuhr, Hausmeister).

§ 2

Gebührenpflichtig ist jede aufgrund einer Einweisung in die Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person. Personen, die eine Räumlichkeit gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Größe der zugewiesenen Räume in der Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

18.20

Die Gebühr beträgt je m² - Fläche monatlich für die
Obdachlosenunterkunft Hanauer Straße 8,00 Euro

Hier bestehen 6 Einzelzimmer sowie
2 Familienzimmer (sozialverträglich mit maximal
3 Personen belegt)

Obdachlosenunterkunft Bischof-Kaiser-Straße 7,84 Euro
Zimmer 1 (sozialverträglich mit 3 Personen belegt)
Zimmer 2 (sozialverträglich mit 1 Person belegt)
Zimmer 3 (sozialverträglich mit 2 Personen belegt)

Obdachlosenunterkunft Bahnhofstraße 7,81 Euro
Zimmer 1-5 (sozialverträglich mit 2 Personen belegt)
Zimmer 6 (sozialverträglich mit 1 Person belegt)

- (2) Neben den Gebühren für die Nutzung ist eine Betriebskostenumlage (für Strom, Wasser, Heizung, Müllabfuhr, Hausmeister) zu entrichten, die aus dem Verbrauch der jeweiligen Obdachlosenunterkünfte, aufgeteilt auf die zugewiesenen Räume nach m² - Fläche, errechnet werden.

Die Betriebskostenumlagen betragen je nach m² - Fläche monatlich für die

Obdachlosenunterkunft Hanauer Straße	14,25 Euro
Obdachlosenunterkunft Bischof-Kaiser-Straße	13,55 Euro
Obdachlosenunterkunft Bahnhofstraße	3,54 Euro

In der Bahnhofstraße wird neben der Betriebskostenumlage nach Quadratmeter auch eine personenbezogene Betriebskostenumlage erhoben. Pro Benutzer der Anlage sind pro Monat 141,29 Euro an Betriebskosten zu entrichten.

- (3) Die gesamte zu entrichtende Gebühr ist für die Einrichtung:

Hanauer Straße	
Pro Einzelzimmer	304,-- Euro
Familienzimmer A1	621,-- Euro
Familienzimmer E5	629,-- Euro

Bischof-Kaiser-Straße	
Pro Person Zimmer 1	318,-- Euro
Pro Person Zimmer 2	360,-- Euro
Pro Person Zimmer 3	323,-- Euro

Bahnhofstraße	
Pro Person Zimmer 1, 2, 4, 5, 6	270,-- Euro
Pro Person Zimmer 3	250,-- Euro

Die Zahlungspflicht beginnt mit der Einweisung und endet mit dem Tag der Räumung. Sie entsteht monatlich. Volle Monate werden nach Abs. (1) und (2) berechnet. Wird die Obdachlosenunterkunft nicht volle Monate in Anspruch genommen, so werden die Gebühren und die Betriebskosten für jeden angefangenen Tag der Nutzung in Höhe von 1/30 berechnet.

Auf die Gebühr/Betriebskosten kann sofort nach der Einweisung eine Vorauszahlung von dem/der Nutzer/in verlangt werden.

§ 4

Die Benutzungsgebühr/Verbrauchsdaten werden durch Gebührenbescheid festgelegt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Vorauszahlungen sind sofort fällig.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 15.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Notunterkunft der Stadt Mühlheim am Main vom 27.02.2019 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 12.12.2019

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Gudrun Monat
Erste Stadträtin

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 13. Dezember 2019)